

Statuten Verein „gartenstadtgärten“

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „gartenstadtgärten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 ZGB mit Sitz in 8400 Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein „gartenstadtgärten“ fördert die Erzeugung von Lebensmitteln, Kräutern, Blumen, Nutz- und Medizinalpflanzen durch die in der Stadt Winterthur und der unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen. Dabei sieht sich der Verein den Zielen der lokalen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet – zum Erhalt von Natur, Biodiversität und Menschen hier und anderswo.

Insbesondere intiiert und betreibt der Verein soziokulturelle Gemeinschaftsgärten.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zur Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit ausschliessen. Der/Die Betroffene hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiter zu ziehen. Ausschlüsse erfolgen auf 2/3-Mehrheitsbeschluss ohne Angabe von Gründen; die Abstimmung ist anonym durchzuführen.

Beiträge

Art. 4 Mittel / Mitgliederbeitrag

Der Verein verfügt zur Umsetzung des Vereinszwecks über die finanziellen Beiträge der Mitglieder. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegen nehmen; der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von solchen Angeboten.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Für juristische Personen beträgt der Mitgliederbeitrag mindestens das Fünffache des Beitrages einer natürlichen Person.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder ganz erlassen.

Organe

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS),
- Kontrollstelle / Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen ernennen, die aus Vorstandsmitgliedern und/oder Vereinsmitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, die sie im Interesse des Vereins tätigen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich statt.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann auf Anordnung des Vorstandes oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, für diese Einberufung eine Frist von vier Wochen zu beanspruchen.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus vom Vorstand schriftlich oder per Mail allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

Ist von den Statuten nichts anderes vorgesehen, entscheidet im ersten Wahl- bzw. Abstimmungsgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Es wird ein Protokoll geführt.

Der MV obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Entlastung der Organe des Vereins
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Revisions-/Kontrollstelle
9. Genehmigung des Jahresbudgets
10. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresprogramms
11. Entscheid zu allfälligen weiteren Anträgen von Vorstand bzw. Mitgliedern

Weitere Aufgaben der MV:

- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Entscheid über Statutenänderungen
- Festlegen der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Entscheid mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 7 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jährlich aus den Reihen der Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Vertretung untereinander oder im Vereinsreglement. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

- Er vertritt den Verein nach innen und aussen
- Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind
- Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins, soweit er sie nicht an das Sekretariat delegiert.

Art. 8 Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Rechnungsrevisor/in. Ihm/Ihr obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

Art. 9 Projekt- und Arbeitsgruppen

Projekt- und Arbeitsgruppen konzentrieren sich auf sachbezogene Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen.

Sie organisieren sich intern selbständig und bestimmen eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand.

Es steht ihnen im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets frei, aussenstehende Fachkräfte beizuziehen.

Die Projekt- und Arbeitsgruppen liefern zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 10 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich durch Kollektiv-Unterschrift des Vorstandes zu Zweien vertreten, wobei mindestens eine der beiden Unterschriften vom Präsidenten oder Vizepräsidenten sein muss.

Für Sachgeschäfte im Gegenwert von maximal CHF 200.-- zeichnen Präsident, Vizepräsident und Kassier im Rahmen des bewilligten Budgets mit Einzelunterschrift.

Finanzen

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Weitere Bestimmungen

Art. 13 Vereinsreglement

In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten kann ein Vereinsreglement Regelungen vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsreglement sowie deren Änderungen genehmigen, wobei für die Beschlussfähigkeit dieses Geschäftes zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Änderungen und Ergänzungen benötigen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten und deren Änderungen treten mit ihrer Genehmigung durch die MV in Kraft, die mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erteilt wurde.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen MV und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer Initiative für urbane Landwirtschaft im In- oder Ausland oder einer Initiative mit ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vereins.

Schlussbestimmung

So beschlossen und genehmigt von der Gründungsversammlung am 01.03.2013

Die Präsidentin

Der Aktuar